0787_Amtsblatt Panketal_05 07.05.2012 12:57 Uhr Seite 1

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 9	Panketal, den 12. Mai 2012	Nummer 05

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113,
16336 Panketal
Internet: http://www.panketal.de

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck
TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,
15345 Petershagen/Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens "Für eine Änderung des § 19 Abs. 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchführung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!"	1
Beschlüsse GVS vom 23.04.2012	3
Erneute und rückwirkende Bekanntmachung Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 4 „Wohngebiet Schwanebeck-West Kärntner Straße“, OT Schwanebeck	4
Erneute und rückwirkende Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 4 P „Bernauer Straße“ der Gemeinde Panketal, OT Zepernick	4

Gemeinde Panketal als Abstimmungsbehörde,
Stimmkreis: 14 – Barnim

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“

Die Vertreter der Volksinitiative „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

4. Juni 2012 bis zum 3. Dezember 2012

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragungsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **3. Dezember 2012**

– das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 4. Dezember 1996 geboren sind,
– seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
– nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den Räumen der **Meldestelle – Raum 206 und 208** während der Öffnungszeiten der Gemeinde Panketal bis Montag, den **3. Dezember 2012, 16 Uhr** unterstützt werden.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragungsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (per E-Mail an: a.fiedler@panketal.de oder per Fax an: 030 94511149) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Gemeinde Panketal** gestellt werden. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). **Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.**

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

0787_Amtsblatt Panketal_05 07.05.2012 12:57 Uhr Seite 2

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am **3. Dezember 2012, 16 Uhr** eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“

Der Landtag möge beschließen, die Landesregierung aufzufordern, in Verhandlungen mit dem Land Berlin einzutreten, um den Staatsvertrag vom 7. August 1997 über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg und über die Änderung des Landesplanungsvertrages, geändert durch Staatsvertrag vom 5. Mai 2003, wie folgt zu ändern:

„Der im Gesamtraum Berlin-Brandenburg bestehende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten soll derart gedeckt werden, dass am Flughafen Berlin-Brandenburg International (BER) Tagflug aber kein planmäßiger Nachtflug stattfindet, um Lärmbetroffenheiten zu reduzieren.“
„Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg nicht allein auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden.“

„Dieser Gesetzestext ersetzt Satz 1 und 2 des in den Ländern Berlin / Brandenburg gültigen § 19 Abs. 11 LePro (Landesentwicklungsprogramm).
Satz 3 und Satz 4 des § 19 Abs. 11 LePro entfallen.“

Begründung:
Die bisher geltende Fassung des § 19 Abs. 11 LePro ist eine der Rechtsgrundlagen sowohl für den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg LEP BB als auch für die luftrechtliche Fachplanung. Der bisherigen Fassung von § 19 Abs. 11 LePro entnehmen Landesentwicklungsplan und Fachplanung die Legitimation, durch Schaffung eines nächtlichen Kapazitätsangebots an die Luftverkehrswirtschaft das Ruhebedürfnis der betroffenen Bevölkerung dem wirtschaftlichen Profit der – im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen – Flughafengesellschaft und der Luftverkehrsgesellschaften zu opfern. Dem schiebt die Volksinitiative durch die Neufassung des Gesetzestextes einen Riegel vor.

Gemäß dem Landesentwicklungsplan LEP BB hat dieses Gesetz weiterhin Gültigkeit und gibt Vorgaben sowohl für zukünftige Landesentwicklungspläne wie auch für die luftverkehrsrechtliche Fachplanung.

Der Volksinitiative liegen neuere Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung und über Art und Umfang der durch Flugroutenfestsetzungen betroffenen Siedlungsgebiete zu Grunde. Durch die Formulierung, dass kein planmäßiger Nachtflugbetrieb am Flughafen Schönefeld stattfinden soll, wird sichergestellt, dass sich das Nachtflugverbot auf den gewerblichen Flugverkehr bezieht und andere Flüge (Not- und Rettungsflüge etc.) nicht ausgeschlossen werden sollen.

Die beabsichtigte Neuregelung macht es ferner möglich, nächtliche Flugbewegungen insbesondere im Charter- und Pauschalreiseverkehr auch an anderen Startorten durchzuführen.

Zu Verspätungsregelungen und detaillierten luftverkehrstechnischen Regelungen fehlt es an einer Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Zumindest würde dieser Regelungsinhalt nicht in die Kompetenz der Landesplanung fallen. Mit dem Volksbegehren wird die Wiederinbetriebnahme bzw. die Aufrechterhaltung der Flughäfen Tempelhof und Tegel nicht beabsichtigt.

NACHTFLUG STÖRT DEN SCHLAF UND GEFÄHRDET DIE GESUNDHEIT:

Das Umweltbundesamt bewertet den wissenschaftlichen Erkenntnisstand aufgrund einer aktuellen Studie aus dem Jahr 2010:

„Für Herz- und Kreislauferkrankungen ist nachgewiesen: Im Vergleich zu Personen, die keinem Fluglärm ausgesetzt sind, steigt das Erkrankungsrisiko betroffener Personen mit zunehmender Fluglärmbelastung. Auch bei psychischen Erkrankungen findet sich ein relevanter Befund: Bei Frauen sind die Erkrankungsrisiken für Depressionen signifikant erhöht.

Diese Ergebnisse stehen im Einklang mit der vorausgegangenen ‚Arzneimittelstudie' des UBA, die höhere Medikamentenverschreibungen bei Personen nachwies, die nächtlichem Fluglärm ausgesetzt sind. Eine große Studie im Umfeld verschiedener europäischer Flughäfen (HYENA-Studie) aus dem Jahr 2008 stellte ebenfalls fluglärmbedingte Gesundheitsrisiken fest: Personen, die verstärkt vom Nachtfluglärm betroffen sind, weisen häufig höhere Blutdruckwerte auf, als Menschen in ruhigeren Wohngebieten.“

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich eindeutig dazu bekannt, dass eine Gesundheitsgefährdung von Lärmbetroffenen unterbleiben muss (Urteil vom 21.3.1996 Az.4 C 9.95):

„Diese Verpflichtung trifft ihn [den Staat, d.V.] erst recht, wenn der Eingriff auf seinem eigenen Verhalten beruht. Dabei kann sich der Staat nicht ohne weiteres mit vorhandenen Erkenntnisdefiziten ‚entschuldigen'. Dies ist bereits dann nicht zulässig, wenn die Risiken einer Gesundheitsbeeinträchtigung bereits als solche bekannt sind. Die Gesundheitsschädlichkeit muss nicht erst bewiesen werden, um eine Regelungspflicht des Staates auszulösen. Auch Gesundheitsgefährdungen – werden sie erkannt oder als im Risikobereich liegend für hinreichend wahrscheinlich angesehen – verpflichtet zu Handeln. Auch hier mögen vielfache Erkenntnisdefizite bestehen. Der Staat muss ihnen – etwa bei der Festsetzung von Grenzwerten – durch Sicherheitsmargen zu begegnen suchen.“

Dennoch hält die brandenburgische Landesregierung im Planergänzungsverfahren für den Flughafen Schönefeld bis zu 113 Flüge in einer Nacht für zulässig. Hiergegen sind Klagen vor dem Bundesverwaltungsgericht eingereicht. Die brandenburgische Landesregierung fühlt sich durch ihre eigene gesetzliche Regelung im § 19 Abs. 11 Landesentwicklungsprogramm (LePro) die für die Länder Berlin und Brandenburg gilt, in ihrem großzügig nachtflugfreundlichen Handeln zum Nachteil der vom nächtlichen Fluglärm gepeinigten Bevölkerung bestätigt.

Die Volksinitiative wendet sich gegen diese gesetzliche Regelung und zwingt in der Folge die Landesregierung die Landesentwicklungspläne Flughafenstandortsicherung wie auch den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg zu überarbeiten, da in diesen Plänen von einer Zulässigkeit des Nachtflugs ausgegangen wird.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Prof. Wolf Carius	Markus Peichl
Gerhart-Hauptmann-Allee 30	Kladower Straße 2
15732 Eichwalde	14469 Potsdam

0787_Amtsblatt Panketal_05 07.05.2012 12:57 Uhr Seite 3

Dr. Gerhard Kalinka
Heinrich-Zille-Straße 39
15827 Blankenfelde

Gudrun Claus
Selchower Weg 18
15831 Mahlow

Robert Nicolai
Fontaneplatz 5
15834 Rangsdorf

Christian Radtke-Kruft
Siegfriedstraße 60
14513 Teltow

Matthias Schubert
Unterberg 31
14532 Kleinmachnow

Martina Pohske
Keplerstraße 23
15831 Mahlow

Martin Henkel
Seestraße 68
15738 Zeuthen

Christian Selch
Potsdamer Straße 2
15738 Zeuthen

- Siegel -

Rainer Fornell, Bürgermeister der Gemeinde Panketal als Abstimmungsbehörde

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf der 45. öffentlichen Sitzung am 23. April 2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 165/2004/2
Änderung der Benutzerordnung für den Saal im OT Schwanebeck, Genfer Platz 2, 16341 Panketal
Die Gemeindevertretung beschließt die Benutzerordnung für den Saal im OT Schwanebeck, Genfer Platz 2, 16341 Panketal.

Beschluss P V 11/2012
Straßenbenennung im B-Plangebiet Nr. 1 P „Gewerbegebiet Gehrenberge OT Schwanebeck“
Die Gemeindevertretung benennt die im B-Plangebiet Nr. 1 P „Gewerbegebiet Gehrenberge OT Schwanebeck vorgesehene Straße wie folgt: Rostocker Straße.

Beschluss P V 53/2011/1
Bürgerbudget 2013
Für das mit PA 53/2011 für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015 beschlossene jährliche Bürgerbudget wird in den Haushaltsplan 2013 ein Ausgabevolumen von 50.000 Euro eingestellt.
Zur Umsetzung des Bürgerbudgets 2013 werden in einer ersten Stufe die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Panketal aufgerufen, Vorschläge für die Umsetzung von Projekten im Ort einzureichen. Der Aufruf erfolgt erstmals im „Panketal Boten“ im Juli 2012 und über die Internetseite der Gemeinde. Die Gemeindevertretung wählt in ihrer Sitzung im September 2012 aus den eingereichten Vorschlägen zehn gemeinwohlorientierte Projekte, die den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung vorgelegt werden.
Alle Einwohner Panketals, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, innerhalb von acht Wochen nach Auslage dieser 10 Projekte in der Ausgabe des Panketal Boten vom November 2012 und auf der Internetseite der Gemeinde, ihr Votum für die Bürgerbudgetprojekte abzugeben. Die Abgabe des Votums kann schriftlich oder durch persönliches Erscheinen im Rathaus erfolgen. Das/die Projekt/e, das/die die größte Zahl der Befürworter erzielt, wird/werden der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung im Februar 2013 zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Gemeindevertretung beauftragt abschließend die Verwaltung mit der Umsetzung des/der von den Bürgern ausgewähltes/n Projekte/s.

Beschluss P V 81/2009/2
Gewerbegebiet Gehrenberge, Weiterführung der Planung
Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister mit der Weiterführung der Erschließungsplanung bis zur Entwurfsplanung für das Gewerbegebiet Gehrenberge gemäß der Variante 2a (Einbahnstraßensystem). Zur Medienerschließung sind entsprechende Verträge oder Vereinbarungen mit dem Kommunalservice Panketal und ggf. den anderen Leitungsverwaltungen vorzubereiten. Die Entwurfsplanung ist der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.
Die Mittel für den Straßenbau sind in den Haushalt 2013 einzustellen.
Folgende Vorgaben finden Berücksichtigung in der Planung:
1. Der Hauptausschuss schließt sich der Empfehlung des Ortsbeirates Schwanebeck an, und zwar sollte diese Straße ohne Gehweg ausgebaut werden, da kein fußläufiger Verkehr stattfinden wird.
2. Außerdem wird über die Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung diskutiert, dann soll diese Straße aber 5,50 m breit ausgebaut werden.
3. Der Ortsbeirat Schwanebeck empfiehlt weiterhin, die Straße ohne Kanalentwässerung auszubauen. Daher soll die Verwaltung prüfen, ob eine straßenbegleitende Entwässerung stattfinden kann.

Beschluss P V 44/2011/1
Neubau eines Gehweges entlang der Bahnhofstraße zwischen Bucher- und E.-Thälmann-Straße – Bestätigung der Vorplanung
Die Gemeindevertretung bestätigt die vorliegende Vorplanung als Grundlage für die weiteren Planungsphasen. Der Gehweg wird in einer Breite von 2,0 m im Bereich Bahnhofstraße/Gletscherstraße von der Bucher Straße bis zum Anschluss an den vorhandenen Gehweg in der E.-Thälmann-Straße ausgebaut.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die weiteren Planungsphasen bis zur Ausschreibung zu beauftragen.

Die Entwurfsplanung wird der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss P V 23/2012
Neubau Wohnanlage Alt-Zepernick 18/19, OT Zepernick
Die Gemeindevertretung beschließt:
1. Dem Neubau einer Wohnanlage mit ca. 18 altersgerechten Wohnungen auf dem Eckgrundstück Zelterstr./Alt-Zepernick wird zugestimmt.
2. Das Vorhaben führt trotz der exponierten Lage am Eingang zum Winkelangerdorf Zepernick nicht zu einer Beeinträchtigung des Ortsbildes.
3. Bezüglich der vorgelegten Ansicht des Gebäudes zur Zelterstraße soll der Laubengang in den beiden Obergeschossen so gestaltet werden, dass die Fassade überwiegend nichttransparent geschlossen wird. Die dargestellten Fensteröffnungen (rd. 30%) dienen der Belichtung des Laubengangs. Die offenen Streifen unterhalb der Decken sind für den Rauch- und Wärmeabzug im Brandfall notwendig.

Beschluss P V 117/2010/6
B-Plan Nr. 19 P „Versorgungsgebiet Bucher Chaussee“: Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 und 4 BauGB vorgebrachten Belange
Die Gemeindevertretung beschließt:
1. Die zum Entwurf der B-Planes Nr. 19 P „Versorgungsgebiet Bucher Chaussee“, Planzeichnung sowie zugehöriger Begründung und Umweltbericht, Planstand November 2011, im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorliegenden Stellungnahmen und vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken hat die Gemeinde geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist im Abwägungsprotokoll Stand 27.03.2012, enthalten.
2. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen mitzuteilen.

Die Pkt. 3.1. und 10.5. erhalten folgenden geänderten Prüfungs/-Abwägungsvorschlag:

Dem Hinweis wird insofern gefolgt, dass eine separate verkehrliche Untersuchung zur Erforderlichkeit einer Lichtsignalanlage bei Umsetzung des B-Planes Nr. 19 P binnen eines Jahres nach Inbetriebnahme des Marktes erfolgt.

Beschluss P A 21/2012
Erteilung eines Schlussbescheides zur Petition-Nr. 01/2012 – Familie Porsche – wegen Änderung der Straßenbeleuchtung in der Moselstraße
Der Ausschuss für Petitionen empfiehlt der Gemeindevertretung, folgenden Schlussbescheid zur Petition Nr. 01/2012 zu erteilen:

0787_Amtsblatt Panketal_05 07.05.2012 12:57 Uhr Seite 4

„Sehr geehrte Familie Porsche,
der AfP hat Ihre Petition Nr. 01/2012 am 01.03.2012 beraten und Folgendes zur Annahme empfohlen:
Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung, dafür zu sorgen, dass noch im Jahr 2012 in der Moselstraße eine Straßenlampe (Standort etwa Moselstraße 58) als Ersatz der früheren Leuchte nachgerüstet wird."

Damit wird die Petition als abgeschlossen betrachtet.
Mit freundlichen Grüßen
B. Stark – Vorsitzende der Gemeindevertretung"

Beschluss P A 22/2012
Erteilung eines Zwischenbescheides zur Petition-Nr. 07/2008 – Familie Sommerfeldt – zur Oberflächenentwässerung von Grundstücken in der Lutherstraße
Der Ausschuss für Petitionen empfiehlt der Gemeindevertretung, folgenden Zwischenbescheid zur Petition Nr. 07/2008 zu erteilen:

„Sehr geehrte Familie Sommerfeldt,
der AfP hat Ihre Petition Nr. 07/2008 mehrmals beraten und in der Sitzung am 01.03.2012 Folgendes zur Annahme empfohlen:
„Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung, die Machbarkeit der Ertüchtigung des Ableitungsgrabens (Entwässerungsgrabens) parallel zur Lutherstraße bis zum vorhandenen Einleitungsschacht zu prüfen und eine entsprechende Kostenschätzung abzugeben. Wegen der bereits bekannten Entwässerungsprobleme am ehem. Krankenhausgelände ist dieses in die Machbarkeitsstudie einzubeziehen." Die Gemeindevertretung schließt sich dem an.
Mit freundlichen Grüßen B. Stark – Vorsitzende der Gemeindevertretung"

Beschluss P V 19/2012
Antrag auf Abweichung von der Werbesatzung nach § 6 der Werbesatzung der Gemeinde Panketal
Die Gemeindevertretung beschließt, dass dem Antrag auf Abweichung von der Werbesatzung nach § 6 der Werbesatzung der Gemeinde Panketal für das Grundstück Bucher Straße 69 nicht stattgegeben wird.

Beschluss P V 20/2011/1
Vergabe des Grundstückes Gemarkung Zepernick, Flur 6, Flurstücke 162 und 163 – Aufhebung des Beschlusses P V 20/2011
Der Beschluss P V 20/2011 wird aufgehoben und das Grundstück Brennerstraße 21, Gemarkung Zepernick, Flur 6, Flurstücke 162 und 163 mit einer Gesamtgröße von 850 m^2 gemäß Beschluss P V 71/2010 erneut ausgeschrieben.

In nicht öffentlicher Sitzung

Beschluss P V 24/2012
Bauvorhaben Straßenbau Gehrenberge TEG II/2 (Haupt-, Sonnenschein-, Kolpingstraße u.a.) im Ortsteil Schwanebeck, Vergleichsvereinbarung

Beschluss P V 25/2012
Bauvorhaben Schönerlinder Straße 1. BA im Ortsteil Zepernick, Klage beim LG Frankfurt (Oder) Az 14 O 266/09, Außergerichtlicher Vergleich

Erneute und rückwirkende Bekanntmachung Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 4 „Wohngebiet Schwanebeck-West Kärntner Str.", OT Schwanebeck

Die Gemeindevertretung Schwanebeck hat am 25.11.1993 den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 4 „Wohngebiet Schwanebeck-West Kärntner Str." bestehend aus Planzeichnung und Textteil als Satzung beschlossen.
Die Erteilung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 4 vom 26.04.1994 wurde im Juni 1994 im

Amts- und Informationsblatt des Amtes Panketal bekannt gemacht.
Der räumliche Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes umfasst den im Lageplan dargestellten Bereich.
Der Vorhaben- und Erschließungsplan unterliegt jedoch einem Ausfertigungsfehler. Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Panketal den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 4 „Wohngebiet Schwanebeck-West Kärntner Str." neu ausgefertigt.
Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 4 „Wohngebiet Schwanebeck-West Kärntner Str." wird hiermit rückwirkend zum 30.06.1994 bekannt gemacht. Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die rückwirkende Bekanntmachung setzt den Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang, da die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten B-Planes einen Ausfertigungsmangel heilen soll. Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn der B-Plan erneut bekannt gemacht wird.

Fornell, Bürgermeister

Erneute und rückwirkende Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 4 P „Bernauer Str." der Gemeinde Panketal, OT Zepernick

Die Gemeindevertretung Panketal hat am 17.12.2007 den B-Plan Nr. 4 P „Bernauer Str." bestehend aus Planzeichnung und Textteil als Satzung beschlossen. Der B-Plan wurde am 31.01.2008 im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 01/2008 bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den im Lageplan dargestellten Bereich.
Der B-Plan unterliegt jedoch einem Ausfertigungsfehler. Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Panketal den B-Plan Nr. 4 P „Bernauer Str." neu ausgefertigt.
Der B-Plan Nr. 4 P „Bernauer Str." wird hiermit rückwirkend zum 31.01.2008 bekannt gemacht. Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.
Die rückwirkende Bekanntmachung setzt den Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang, da die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten B-Planes einen Ausfertigungsmangel heilen soll. Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn der B-Plan erneut bekannt gemacht wird.

Fornell, Bürgermeister